



Verkündet am 23.08.2019
Nekes, Justizhauptsekretärin
Als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Detmold

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorsitzenden, Berliner
Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355
Hamburg,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Detmold
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 02.08.2019
durch den Richter Tekin als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz im Rahmen des „Diesel-Abgasskandals“.

Der Kläger erwarb am 14.10.2014 bei der [REDACTED] einen neuen VW Tiguan 2.0 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 38.990,00 EUR. Herstellerin des Fahrzeugs ist die Beklagte.

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor Typ EA 189 EU5 ausgestattet, dessen Abgasrückführungssystem über zwei Betriebsmodi verfügt. Im NOx-optimierten Modus 1, der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer erhöhten Abgasrückführungsrate und zu einem verminderten Stickoxidausstoß. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der Betriebsmodus 0 aktiv. Befindet sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand, wird dies von der Software des Motortyps erkannt und in den Betriebsmodus 1 geschaltet.

Laut einer Pressemitteilung vom 16.10.2015 vertritt das Kraftfahrtbundesamt die Auffassung, dass es sich bei der vorstehend beschriebenen Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt. Es ordnete daher den Rückruf aller betroffenen Fahrzeuge an und gab dem jeweiligen Hersteller auf, die Fahrzeuge in den vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen.

Der VW-Konzern entwickelte für den Motortyp des streitgegenständlichen Fahrzeugs ein Software-Update, welches die beschriebene Umschaltlogik zwischen den zwei Betriebsmodi beseitigen soll. Das Update wurde auf das Fahrzeug des Klägers aufgespielt.

Am Tag vor der mündlichen Verhandlung am 01.08.2019 belief sich der Kilometerstand des Fahrzeugs auf 50.258 km.

Der Kläger meint, er sei als Käufer von der Beklagten getäuscht und in sittenwidriger Weise geschädigt worden. Er behauptet, er hätte das Fahrzeug nicht erworben, wenn ihm die verwendete Software bekannt gewesen wäre. Die schädigende

Handlung ihrer Mitarbeiter sei der Beklagten zuzurechnen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn **31.623,38 EUR** zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Tiguan Sport & Style 4 Motion 2,0 TDI mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil 1 und I und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte in **Annahmeverzug** mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn **außergerichtliche RA-Kosten** in Höhe von 1.590,91 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2018 zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Kläger sei weder getäuscht noch sittenwidrig geschädigt worden. Die beanstandete Software sei durch das Update ohne großen Aufwand und mit geringen Kosten zu beseitigen. Weder eine Sittenwidrigkeit noch ein Schädigungsvorsatz hätten bei der Beklagten vorgelegen. Zudem erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte nicht zu.

1.

Ihm steht gegen die Beklagte zunächst kein vertraglicher Schadensersatzanspruch aus §§ 433, 434 Abs. 1, 437 Nr. 3, 280, 281 BGB zu, da der Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug unstreitig nicht zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und der [REDACTED] geschlossen wurde.

2.

Auch einen Anspruch nach §§ 823 ff., 826, 311 Abs. 3 BGB hat der Kläger nicht ausreichend dargetan.

3.

Für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB fehlt es an einem konkreten Vortrag zu einem betrügerischen Handeln der Beklagten gegenüber dem Kläger, das sich auf dessen Kaufentscheidung ausgewirkt hätte. Der Kläger trägt schon nicht vor, welche organschaftlichen Vertreter der Beklagten ihn auf welche Weise über die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs getäuscht haben sollen. Ein allgemeiner, umfangreicher Hinweis in Schriftsätzen auf Presseveröffentlichungen, Werbeprospekte und sonstiges Informationsmaterial genügt dafür nicht. Ob und inwieweit die Regeln über die Prospekthaftung bei Kapitalanlagen auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen entsprechend anwendbar sind, kann dahinstehen. Der Kläger hat jedenfalls keine konkrete Dokumentation benannt, die ihm bei Abschluss des Kaufvertrags vorgelegen hat und einem Prospekt für Kapitalanlagen vergleichbar wäre. Daneben fehlt es auch an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen einem eventuellen Schaden des Klägers und einem daraus entstandenen Vorteil auf Seiten der Beklagten. Der von dem Kläger gezahlte (möglicherweise überhöhte) Kaufpreis ist der Händlerin und nicht der Beklagten zugeflossen. Das Interesse der Beklagten könnte allenfalls auf eine allgemeine Umsatzsteigerung gerichtet sein. Auch ein sogenannter fremdnütziger Betrug kommt

nicht in Betracht, weil sich nicht feststellen lässt, dass die Beklagte die Absicht hätte, einem Händler einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

4.

Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EG-FGV scheiden ebenfalls aus. Dass die sogenannte Übereinstimmungsbescheinigung des streitigen Fahrzeugs ungültig ist, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass eine eventuelle materielle Unrichtigkeit dieser Bescheinigung für seine Kaufentscheidung eine Rolle gespielt hat.

5.

Ebenso ist ein Anspruch aus § 826 BGB zu verneinen. Das vorsätzliche Inverkehrbringen einer mangelhaften Sache allein ist nicht ausreichend. Hinzu kommen muss eine besondere Verwerflichkeit, die dadurch gekennzeichnet wird, dass die in Rede stehende Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, das heißt mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt-Sprau, 76. Aufl., § 826 BGB, Rn. 4). Inwieweit dieses neben dem Schädigungsvorsatz unabhängig zu prüfende Merkmal im vorliegenden Fall gegeben ist, lässt sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen.

Überdies ist der Haftungsumfang im Rahmen des § 826 BGB nach Maßgabe des Schutzzwecks der Norm zu beschränken. Dabei kommt es allerdings nicht auf den abstrakten Gesetzeszweck des § 826 BGB an, sondern auf den Schutzzweck der konkret verletzten Verhaltensnorm. Mittelbar Betroffene sind in den Schutzbereich des § 826 BGB nicht schon dann einbezogen, wenn sich die Handlung zwar gegen einen anderen richtet, der Täter indessen mit der Möglichkeit der Schädigung (auch) des Dritten gerechnet hat. Vielmehr kommt es darauf an, dass das Vermögen des Dritten nicht nur reflexartig als Folge der sittenwidrigen Schädigung eines anderen betroffen wird (Wagner in MüKo BGB, 7. Auflage 2017, § 826, Rn. 46, beck-online). Die Vorschriften über Emissionen von Fahrzeugen dienen jedoch nicht dem Schutz individueller Vermögensinteressen der Käufer solcher Fahrzeuge, sondern gesamtgesellschaftlichen Zielen, namentlich dem Schutz der Umwelt. Etwaige Vermögensinteressen der Käufer von Fahrzeugen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, fallen nicht in den Schutzzweck der verletzten Norm (so auch LG Hagen, Urteil vom 05.05.2017, 9 O 135/16; LG Köln, Urteil vom 07.10.2016, 7 O 138/16).

6.

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 311 Abs. 3 BGB nicht gegeben. Danach können zwar besondere Schutz- und Rücksichtnahmepflichten auch im Hinblick auf Personen entstehen, die am eigentlichen Vertrag nicht beteiligt sind. Dass die Beklagte jedoch bei dem Kaufvertrag zwischen dem Kläger und seinem Verkäufer besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hätte, ist nach den obigen Ausführungen nicht vorgetragen. Insbesondere ist dafür die oben genannte Übereinstimmungsbescheinigung nicht ausreichend.

II.

Aus den vorstehen genannten Gründen befindet sich die Beklagte auch nicht mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Verzug.

III.

Mangels Vorliegens eines Hauptanspruchs hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen in Form von Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

V.

Der Streitwert wird abschließend auf 31.623,38 EUR festgesetzt.

Tekin

Beglaubigt
Nekes, Justizhauptsekretärin

